

Ausgleichsleistungen können beispielsweise sein:

- Schriftliche/persönliche Entschuldigung
- Kontaktvereinbarung/Kontaktunterlassung
- Gewaltverzichtserklärung
- Unterlassungserklärung
- Gegenseitiger Verzicht auf Ansprüche
- Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung
- Schadenersatz
- Schmerzensgeld
- Gemeinnützige Arbeit

Die Geschädigten können ihre ganz persönlichen Interessen und Vorstellungen an Ausgleich und Wiedergutmachung zum Ausdruck bringen.

Der oder die Beschuldigte hat sich gegenüber dem oder der Geschädigten zu erklären und kann ebenfalls eigene Vorschläge zur Wiedergutmachung einbringen.

Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Erwachsene erfolgt in Hamburg durch die TOA-Fachstelle bei der Staatsanwaltschaft, Abteilung 1.

Staatsanwaltschaft Hamburg

HA Z / Abt. 1 - Täter-Opfer-Ausgleich -
Postfach 30 52 61
20316 Hamburg

TOA-Vermittlerinnen:

Frau Weßling

Tel.: 040/42843-3053 • E-Fax: 040/42798-1052
E-Mail: Susanne.Wessling@sta.justiz.hamburg.de

Frau Blaser

Tel.: 040/42843-2888 • E-Fax: 040/42798-1051
E-Mail: Birgit.Blaser@sta.justiz.hamburg.de

Frau Kirstein

Tel.: 040/42843-4269 • E-Fax: 040/42798-1050
E-Mail: Kirsten.Kirstein@sta.justiz.hamburg.de

Frau Königs

Tel.: 040/42843-3177 • E-Fax: 040/42798-1053
E-Mail: Heike.Koenigs@sta.justiz.hamburg.de

TOA

Täter-Opfer-Ausgleich

**in Ermittlungs-
und Strafverfahren
gegen Erwachsene**

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)?

Der TOA ist ein außergerichtlicher Tatausgleich in Strafsachen. Mit Unterstützung einer allparteilichen Vermittlerin erhalten Geschädigte und Beschuldigte die Möglichkeit, die Folgen einer Straftat auszugleichen und sich aktiv daran zu beteiligen, den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Dabei kann eine Einigung auch ohne gemeinsames Ausgleichsgespräch erfolgen.

Die Geschädigten erhalten die Möglichkeit

- dem oder der Beschuldigten die Folgen der Tat zu verdeutlichen
- Vorstellungen zur Wiedergutmachung zu äußern
- Wiedergutmachung, Schadenersatz und Schmerzensgeld zu erhalten
- verletzte Gefühle und Ängste auszusprechen
- ein zeit- und kostenaufwendiges Zivilgerichtsverfahren zu umgehen.

Die Beschuldigten sollten

- Verantwortung für die begangene Tat übernehmen
- Hintergründe und Motivationen für das eigene Verhalten schildern bzw. für sich erkennen
- Bewusstsein für die Folgen der Tat entwickeln
- sich mit den Gefühlen des Opfers auseinandersetzen
- Wiedergutmachung leisten.

Ablauf:

- Staatsanwaltschaft oder Gericht erteilen der TOA-Fachstelle den Auftrag einen Ausgleich durchzuführen.
- Beschuldigte und Geschädigte können ihr Interesse an der Durchführung eines TOA bereits bei ihrer polizeilichen Vernehmung mitteilen oder schriftlich bei der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht einen TOA anregen.
- Ein eventueller Abbruch des Ausgleichsverfahrens ist jederzeit möglich.
- Die TOA-Vermittlerin führt zunächst persönliche Einzelgespräche mit Beschuldigten und Geschädigten.
- Sofern die Beteiligten es wünschen, kann ein gemeinsames Ausgleichsgespräch in der TOA-Fachstelle geführt werden.
- Der persönliche Kontakt zwischen den Beteiligten ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Alle Vereinbarungen können auch über die TOA-Vermittlerin getroffen werden.
- Die TOA-Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.
- Die TOA-Fachstelle überprüft die Einhaltung der getroffenen Ausgleichsvereinbarungen. Erst nach vollständiger Erfüllung ist ein Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich abgeschlossen.

Der TOA bietet folgende Möglichkeiten im Rahmen eines Strafverfahrens:

- Stärkung der Interessen der Geschädigten
- Aufarbeitung der durch die Tat entstandenen emotionalen Belastung
- Vermeidung eines Zivilprozesses
- Einstellung des Verfahrens bzw. Strafminde- rung für den Beschuldigten/die Beschuldigte
- Schuldeinsicht in das von ihm oder ihr begangene Unrecht und Verdeutlichung der verletzten Rechtsnorm.

Die Teilnahme am TOA ist freiwillig und kostenlos.

Rechtsgrundlagen:

- § 46a StGB (Strafgesetzbuch)
- § 155a StPO (Strafprozessordnung)
- § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO